# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 03.01.2025
**Gericht:** Amtsgericht Kassel
**Betreff:** Entscheidungen im Verfahren
**Unternehmen:** Sozialwerk der Christengemeinschaft Hessen e.V.

---

[redacted].: 666 IN 321/23 e. In dem Insolvenzverfahren Sozialwerk der Christengemeinschaft Hessen e.V., [redacted], vertr. d.: 1. [redacted], (Vorstand), 2. [redacted], (Vorstand), sind Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. [redacted], [redacted], Tel.: [redacted], Fax: [redacted], E-Mail: [redacted], Internet: www.brrs-rechtsanwaelte.de wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Insolvenzmasse zu entnehmen.

G r ü n d e:

Die Insolvenzverwalterin hat mit Schreiben vom 21.10.24 beantragt seine Vergütung und Auslagen nebst Umsatzsteuer festzusetzen. Auf den Inhalt dieses Antrags wird insoweit Bezug genommen.

Die der Festsetzung zugrunde liegende Teilungsmasse beläuft sich auf 1.685.228,27 Euro. Der Berechnung konnte gefolgt werden.

Der Anspruch des vorläufigen Sach- und Insolvenzverwalters auf eine seiner Tätigkeit entsprechenden angemessenen Vergütung und Erstattung seiner Auslagen ergibt sich dem Grunde nach aus § 63, 65 InsO.

Der vorläufigen Insolvenzverwalterin steht ein Bruchteil in Höhe von 25 % und der vorläufigen Sachwalterin zusätzlich ein Bruchteil von 15 % der Regelvergütung zu.
Die beantragten und festgesetzten Zuschläge von insgesamt 72 % für die Betriebsfortführung, die Zusammenarbeit mit einem Gläubigerausschuss, den nicht störungsfrei verlaufenden Übergang von der vorläufigen Eigenverwaltung zur vorläufigen Insolvenzverwaltung,  die Begleitung während der Sanierungsbemühungen sind unter Berücksichtigung der Massemehrung angemessen und gerechtfertigt und liegen am unteren Rand (Haarmeyer, Wutzke, Förster, InsVV, 4. Auflage)

Welche Vergütung als angemessen angesehen werden kann und welche Auslagen erstattungsfähig sind, bestimmt sich nach §§ 1 - 9, 11 und 12a der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung.

Im vorliegenden Fall dauerte die vorläufige Sachwaltung 2,5 Monate und die vorläufige Insolvenzverwaltung 0,5 Monate, insgesamt 3 Monate.

Das Insolvenzgericht hält die beantragte Vergütung, berechnet nach den Regelsätzen gemäß §§ 2, 3, 11 und 12a InsVV, nebst der Zuschläge für angemessen und gerechtfertigt, ebenso die nach § 8 Absatz 3 InsVV beantragten Pauschalauslagen.

Die Umsatzsteuer war nach § 7 InsVV festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen worden ist. Beschwerde- bzw. erinnerungsberichtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.
Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, 34117 Kassel einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, 34117 Kassel einzulegen.
Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Der Beschluss enthält eine Rechtsmittelbelehrung.
Amtsgericht Kassel, 02.01.2025.